

# RS OGH 1999/6/24 8ObA298/98a, 8ObA239/01g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1999

## Norm

AO §20c

AO §23 Abs1 Z3

KO idF IRÄG 1994 §25 Abs1

KO idF IRÄG 1994 §46 Abs1

## Rechtssatz

War zum Zeitpunkt des Austritts der Arbeitnehmer wegen Nichtzahlung des laufenden Lohns die Frist zur begünstigten Kündigung durch den Schuldner mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters noch offen und wurde weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter ein Verhalten gesetzt, welches darauf schließen ließe, dass sie von der begünstigten Lösungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollten, berechnete die Unterlassung der laufenden Entgeltzahlung während der Frist des § 20c Abs 3 AO zwar die Arbeitnehmer zum vorzeitigen Austritt, führte aber nicht zur Qualifikation der Beendigungsansprüche der Arbeitnehmer als bevorrechtete Forderungen (vgl 9 ObA 2276/96f, Arb 11.582 ZIK 1997, 222 für den vergleichbaren Fall im Konkurs).

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 298/98a  
Entscheidungstext OGH 24.06.1999 8 ObA 298/98a
- 8 ObA 239/01g  
Entscheidungstext OGH 28.03.2002 8 ObA 239/01g  
Veröff: SZ 2002/41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112128

## Dokumentnummer

JJR\_19990624\_OGH0002\_008OBA00298\_98A0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)